

Satzung

für den SPD-Unterbezirk Main-Spessart/Miltenberg

(Stand:01.07.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Sitz**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Gliederung**
- § 4 Organe**
- § 5 Unterbezirksparteitag**
- § 6 Unterbezirksvorstand**
- § 7 Revision**
- § 8 Schiedskommission**
- § 9 Änderung der Satzung**
- § 10 Inkrafttreten**

Der SPD-Unterbezirk Main-Spessart/Miltenberg gibt sich auf der Grundlage von § 9 des Organisationsstatuts der SPD vom.14. September 2009 und des § 2 Abs. 6 der Satzung der Bayern-SPD nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Unterbezirk führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Main-Spessart/Miltenberg.
- (2) Der Unterbezirk umfasst das Gebiet der Landkreise Main-Spessart und Miltenberg.
- (3) Der Sitz des Unterbezirks ist Miltenberg a.M.

§ 2 Aufgaben

Der Unterbezirk hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm, den Beschlüssen der Parteitage und dem Organisationsstatut der SPD die Idee des demokratischen Sozialismus zu verbreiten und die Organisation auszubauen. Insbesondere hat der Unterbezirk folgende Aufgaben:

- (1) Mitwirkung bei der politischen Meinungs- u. Willensbildung
- (2) Politische Vertretung der SPD für den Bereich des Unterbezirks
- (3) Durchführung der Wahlkämpfe sowie von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen
- (4) Zentrale Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Zentrale Schulung der Mitglieder
- (6) Koordinierung der Parteiarbeit in den Kreisverbänden und Ortsvereinen
- (7) Unterstützung der Kreisverbände, Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben
- (8) Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen

§ 3 Gliederung

Der Unterbezirk gliedert sich in die Kreisverbände Main-Spessart und Miltenberg sowie deren Ortsvereine.

§ 4 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag
2. der Unterbezirksvorstand

§ 5 Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag besteht aus:

1. den von den Ortsvereinen geheim gewählten Delegierten, wobei auf je 20 angefangene Mitglieder ein*e Delegierte*r entfällt.
2. Die Delegierten können nur von ordentlich gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden.
3. den unter § 6 genannten Personen als beratende Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von der Mandatsprüfungskommission zu Beginn des Parteitages als anwesend festgestellten Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Der Unterbezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl eines Präsidiums
- b. Festlegung einer Wahl- und Geschäftsordnung
- c. Wahl des Unterbezirksvorstandes
- d. Wahl der Revisor*innen
- e. Wahl der Schiedskommission
- f. Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag
- g. Vorschlag für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
- h. Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichtes des Unterbezirksvorstandes, der Revisor*innen und der Arbeitsgemeinschaften
- i. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
- j. Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Anträge

(3) Die Wahlperiode für den Unterbezirksvorstand, die Revisor*innen, die Schiedskommission und die Delegierten beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen geheim.

(4) Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Der Termin des ordentlichen Unterbezirksparteitages ist den Ortsvereinen und Kreisverbänden mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen hinzuweisen.

(5) Aus wichtigem Anlass ist ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag einzuberufen. Er muss einberufen werden:

- a. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes
- b. auf Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine

(6) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind die Ortsvereine, Kreisverbände, Arbeitsgemeinschaften und der Unterbezirksvorstand. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag dem Unterbezirksvorstand vorzulegen. Initiativanträge können auch während des Parteitages gestellt werden, sofern sie politische Vorgänge betreffen, die sich zwischen dem Schluss der Antragsfrist und des Unterbezirksparteitages ereignet haben und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

- (7) Die Einladungen an die Delegierten und vorliegende Anträge sind mindestens 10 Tage vor dem Unterbezirksparteitag zu versenden.

§ 6 Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a. der oder dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
- b. der/den drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d. der Kassiererin oder dem Kassier
- e. der oder dem Bildungsbeauftragten
- f. höchstens 16 Beisitzer*innen (diesen kann der Unterbezirksvorstand Aufgaben übertragen)
- g. den Vertreter*innen der bestehenden Arbeitsgemeinschaften.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein, wobei die unter g. genannten Vertreter*innen unberücksichtigt bleiben.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Unterbezirksvorstand an:

- a. Die Ehrenvorsitzenden
- b. Die/der zuständige Unterbezirksgeschäftsführer*in
- c. Die dem Unterbezirk angehörenden Europa - Bundes- und Landtagsabgeordneten und Bezirksrät*innen, die Mitglieder des Bezirks- und Landesvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden der Kreistage Main-Spessart und Miltenberg, die Vorsitzenden der Kreisverbände Main-Spessart und Miltenberg, bzw. deren Vertreter*innen sowie die jeweiligen Vorsitzenden der bestehenden Arbeitsgemeinschaften.

- (3) Dem Unterbezirksvorstand obliegt die politische und organisatorische Leitung des Unterbezirks. Er hat den Unterbezirksparteitag vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

- (4) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können an den Zusammenkünften aller Gliederungen der Partei und der Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

- (5) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

- (6) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage zugestellt sein.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden/ den Vorsitzenden, den Stellvertreter*innen, dem/der Schriftführer*in, dem/der Kassier*in und mit beratender Stimme der/des Unterbezirks-geschäftsführer*in. Ihm/Ihr obliegen die Organisation und Koordinierung der Vorstandsarbeit. Er/Sie handelt in unaufschiebbaren Fällen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

- (8) Der Vorstand berät mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Verantwortungsbereich. Er legt dem Wahlparteitag einen Gleichstellungsbericht vor.

- (9) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 7 Revision

Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden drei Revisor*innen vom Unterbezirksparteitag gewählt. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Das Prüfungsprotokoll ist dem Unterbezirksvorstand unverzüglich zuzuleiten. Auf dem Unterbezirksparteitag haben die Revisor*innen das Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten.

§ 8 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Sie ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertreter*innen als Beisitzer*innen
- (3) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertreter*innen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach.
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 9 Aufstellung von Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen

- (1) Als Kandidat*innen zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD-Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidat*innen, die sich für Mandate als Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen oder Bürgermeister*innen bewerben wollen. Die genannten Bewerber*innen müssen von den für die Aufstellung formal zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden.
- (2) Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Unterbezirkssatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit vom Unterbezirksparteitag vorgenommen werden. Vorstehende Satzung wurde anlässlich des Unterbezirksparteitages am 05.11.2011 beschlossen und auf dem Unterbezirksparteitag am 19.07.2019 geändert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01. Juli 2023 in Kraft.